



Kurzinformation

Kompetenzen der Mitgliedstaaten der EU zur Impfstoffbeschaffung von Drittstaaten

Nachfolgend wird zu der Frage Stellung bezogen, ob Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn diese Import-Verhandlungen mit China und Russland zu deren Impfstoffen führen, dies auf europarechtlicher oder nationaler Rechtsgrundlage tun.

Die Beschaffung von Impfstoffen liegt prinzipiell in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Nach Art. 6 S. 2 lit. a AEUV hat die Europäische Union (EU) im Bereich der Gesundheitspolitik lediglich die Kompetenz für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen.¹

Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. 2 Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,....

Die Gesundheitspolitik fällt bis auf wenige Ausnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten (Art. 168 Abs. 7 AEUV).² Mit der Schutzklausel des Art. 168 Abs. 7 S. 2 AEUV werden als seitens der EU respektierte Verantwortungsbereiche der Mitgliedstaaten die Administration des Gesundheitswesens, die medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel hervorgehoben.³

Die Kompetenzzuweisung des Gesundheitsschutzes zu den Mitgliedstaaten ergibt sich auch aus Art. 35 GRCh: *Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.* (Unterstreichung hinzugefügt)

¹ Dazu näher Seitz, EuZW 2020, S. 449 ff.

² Schmidt am Busch, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV Art. 168 (Stand: Oktober 2016) Rn. 81

³ Vgl. dazu auch Lurger, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 168 AEUV Rn. 28.

Die Beschaffungsmöglichkeit von Impfstoffen durch die EU ist unionsrechtlich zwar gestützt auf Art. 122 Abs. 1 AEUV bei gravierenden Versorgungsschwierigkeiten auf Grundlage eines Ratsbeschlusses möglich, ohne dass sich hierbei aber etwas an der Regelzuständigkeit der Mitgliedstaaten nach Art. 168 Abs. 7 AEUV insb. für die *medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel*⁴ ändert.

Soweit Mitgliedstaaten der EU Import-Verhandlungen mit China und Russland zu Impfstoffen führen, tun sie dies in eigener nationaler Zuständigkeit.

– Fachbereich Europa –

⁴ Art. 168 Abs. 7 S. 2 AEUV.